



Allgemeine Netzzugangsbedingungen

1. Vertragsgegenstand

- 1.1** Sobald die Netzzugangsgenehmigung der Betreiber der vorgelagerten Netze vorliegt und zwischen dem Eigentümer der Verbrauchsstelle und dem Netzbetreiber ein Netzanschlussvertrag nach dem Vertragsmuster des Netzbetreibers besteht, gestattet der Netzbetreiber dem Gashändler den Netzzugang von Erdgas zum Gasverbraucher durch das Leitungsnetz des Netzbetreibers einschließlich der Hausanschlußleitung zu den folgenden Bedingungen. Der Netzbetreiber darf die Einholung der zum Abschluss des Netzanschlussvertrages erforderlichen Erklärung des Grundstückseigentümers dem Gashändler auferlegen. Der Netzbetreiber kann den Netzzugang auch davon abhängig machen, dass über seine Rechte und Pflichten als Netzbetreiber eine Vereinbarung mit dem Gasverbraucher besteht, die im Wesentlichen der AVBGasV entspricht.
- 1.2** Zu diesem Zweck wird der Gashändler an der vereinbarten Übernahmestelle Gas in das Netz des Netzbetreibers einleiten oder einleiten lassen, ohne dass sich daraus eine Zahlungspflicht des Netzbetreibers ergibt. Sollte eine solche Zahlungspflicht dennoch entstehen, wird der Gashändler den Netzbetreiber vollständig freistellen.
Die an der Isolierkupplung endenden Übernahmestellen gehören nicht zu den Betriebseinrichtungen des Netzbetreibers. Die Übernahmestellen und ihr Betrieb müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DVGW-Regelwerk, DIN- und EU-Normen), den Richtlinien der Betreiber vorgelagerter Netze sowie den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen. Jede Übernahmestelle muss eine Meßeinrichtung enthalten, die Menge und Stundenleistung des dem Netz des Netzbetreibers zufließenden Gases mißt und registriert, eine Fernübertragungseinrichtung enthält, den eichrechtlichen Vorschriften genügt und eine wärmeäquivalente Umrechnung (Mengenumwerter) nach dem jeweils gültigen DVGW-Arbeitsblatt 685 „Gasmessung“ gestattet. Nur der Netzbetreiber schließt Übernahmestellen an sein Leitungsnetz an; den Anschluss ungeeigneter Übernahmestellen darf er verweigern oder sperren. Der Netzbetreiber darf aus wichtigem Grund die Verlegung der Übernahmestelle verlangen, ohne dass ihm dadurch Kosten entstehen.
- 1.3** Das eingeleitete Gas muss den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G 260/I und dem § 35 der GasNZV vom 25. Juli 2005 entsprechen sowie die vereinbarten Eigenschaften aufweisen.
Sollte sich nach Vertragsschluß zeigen, dass das eingeleitete Gas zu unvorteilhaften Veränderungen in oder an den Leitungen des Netzbetreibers führt, aus welchen Gründen auch immer, so unterlässt der Gashändler die weitere Netzzugang von Gas, bis auf seine Kosten diese unvorteilhafte Veränderung sicher ausgeschlossen wird; er ersetzt unabhängig von einem Verschulden dem Netzbetreiber den entstandenen Schaden und stellt ihn von jeglicher Haftung frei.
- 1.4** Die Menge des von oder für den Gashändler eingeleiteten Gases darf wärmeäquivalent nicht mehr von der gleichzeitig von seinen Kunden entnommenen Gasmenge abweichen als § 35 der GasNZV gestattet. Ferner darf die durchgeleitete Leistung von der vereinbarten Stundenleistung um höchstens zwei Prozent abweichen. Für über die vorstehenden Grenzen hinausgehende Mengen zahlt der Gashändler dem Netzbetreiber ein dreifaches Leistungsentgelt. Erreicht die durchgeleitete Menge nicht die vorstehenden Untergrenzen, so zahlt der Gashändler das Entgelt für eine Liefermenge entsprechend der Untergrenze. Unabhängig von einem Verschulden ist der Gashändler dem Netzbetreiber zum Ersatz jeden Schadens, der auf einen Verstoß gegen diese Regelungen zurückzuführen ist, verpflichtet.
Jede Änderung der Angaben im Netzzugangsvertrag teilt der Gashändler unverzüglich, die der Fahrplanwerte spätestens am Tag vor deren Wirksamwerden mittags dem Netzbetreiber mit, der diese Änderung nur zur Wahrung der Netz- oder Versorgungssicherheit ablehnen darf.
Betrieb des Leitungsnetzes und der Hausanschlüsse

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, sein Leitungsnetz, soweit es für die Zwecke dieses Vertrages benötigt wird, mit der in eigenen Angelegenheiten üblichen Sorgfalt zu betreiben und instand zu halten. Der Netzbetreiber teilt dem Gashändler den Verbrauch eines Monats bis zum 10. des Folgemonats mit. Hinsichtlich der Verbrauchsschätzung und der Nachprüfung der Meßeinrichtungen gelten die Regelungen der AVBGasV auch im Verhältnis zwischen Gashändler und Netzbetreiber. Der Netz-



betreiber hält für seine Einrichtungen mit Ausnahme zusätzlicher Einbauten auf Wunsch des Gashändlers oder des Gasverbrauchers an der Verbrauchsstelle seinen unentgeltlichen Bereitschafts- und Störungsdienst auch für die Gasverbraucher vor, die sich unmittelbar an diesen Dienst wenden können.

3. Gasversorgungsvertrag mit den Verbrauchern

3.1 Der Gashändler stellt sicher, dass dem Gasverbraucher die zwischen Gashändler und Netzbetreiber vereinbarten Beschränkungen hinsichtlich der Gasabnahmemenge und -zeiträume auferlegt werden. Andernfalls kann der Netzbetreiber die Belieferung des Gasverbrauchers verweigern. Ferner stellt der Gashändler sicher, dass bei vorzeitiger Beendigung des Netzzugangsvertrages sein Gasversorgungsvertrag mit dem Gasverbraucher erlischt. Andernfalls ist der Netzbetreiber zum Rücktritt vom Netzzugangsvertrag berechtigt. Von ihm zu vertretende Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Belieferung teilt der Netzbetreiber dem Gashändler zu den von der AVBGasV vorgeschriebenen Zeitpunkten mit.

3.2 Wird der Gasverbraucher erstmals an das Leitungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen oder sind für den Netzzugang Änderungen an dessen Gasübernahmestation erforderlich, erhält der Netzbetreiber vom Gashändler vor Ausführung der Arbeiten den Baukostenzuschuß und das Entgelt für den Hausanschluß jeweils in der Höhe, die das Gasversorgungsunternehmen gemäß §§ 9 und 10 AVBGasV zu fordern berechtigt wäre. Die Inbetriebnahme neuer Anschlüsse erfolgt entsprechend § 13 AVBGasV gegen Vorlage einer Bescheinigung eines zugelassenen Installateurs, dass die Installation der Kundenanlage fachgerecht fertig gestellt ist, und zwar nur durch den Netzbetreiber. Verzichtet der Netzbetreiber auf die Vorauszahlung und endet die Gaslieferung durch den betroffenen Anschluss vor Ablauf von fünf Jahren, so erstattet der Gashändler dem Netzbetreiber für jedes angebrochene Jahr vorzeitiger Beendigung der Gaslieferung zwanzig Prozent des nicht erhobenen Vorschusses.

4. Vergütung und Zahlungsbedingungen

4.1 Für das Netzzugangsrecht zahlt der Gashändler an den Netzbetreiber ein Entgelt, dessen Höhe sich nach den Wesentlichen Geschäftlichen Bedingungen in ihrer jeweiligen Fassung bestimmt. Das Entgelt muss sich in dem von der Verbändevereinbarung vom 03. Mai 2002 oder späteren entsprechen den Regelungen gesetzten Rahmen halten. Für jeden Monat erhält der Gashändler eine Abrechnung des Netzzugangsentgelts anhand der tatsächlich durchgeleiteten Gasmenge. Vom Gashändler zu zahlende Beträge werden mit Zugang der Rechnung fällig. Ab diesem Zeitpunkt fällt Verzugszins in Höhe von ... Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank an.

4.2 Der Gashändler ist auf Verlangen des Netzbetreibers verpflichtet, für den Baukostenzuschuss, das Hausanschlussentgelt und das Netzzugangsentgelt unverzüglich eine Sicherheit, im Falle des Netzzugangsentgelts bis zum Dreifachen des monatlichen Durchschnittsbetrages, in Gestalt einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen Bürgschaft einer deutschen Großbank mit Verzicht auf die Einrede der Vorklage und der Verpflichtung zur Auszahlung auf erstes Anfordern zu leisten. Gegen Forderungen des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden; gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

5. Haftung

Die Haftung des Netzbetreibers gegenüber dem Gashändler ist beschränkt auf grobes Verschulden. Seine Haftung aus Störungen oder Unterbrechungen der Versorgung richtet sich nach §§ 6 und 7 AVBGasV. Auf Verlangen des Netzbetreibers legt der Gashändler einen Nachweis über eine das Risiko seines Unternehmens angemessen absichernde Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung nach AHB vor. Gasverluste im Netz des Netzbetreibers trägt der Gashändler zu dem Teil, der seinem Anteil an der während des betroffenen Kalenderjahres insgesamt in dieses Netz eingespeisten Gasmenge entspricht.



6. Vertraulichkeit

Die Partner verpflichten sich, im Rahmen dieser Vereinbarung erhaltene Informationen und Unterlagen streng geheim zu halten, soweit der Zweck dieses Vertrages nichts anderes gebietet, nur für die Zwecke dieser Vereinbarung zu benutzen und nur denjenigen ihrer Mitarbeiter zugänglich zu machen, die ihrer zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung bedürfen und eine entsprechende Verpflichtung zur Geheimhaltung und beschränkter Verwendung eingegangen sind. Diese Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, die dem Empfangenden oder der Allgemeinheit bereits bei Bekanntgabe durch den anderen Partner bekannt waren oder später ohne Verletzung von Geheimhaltungsverpflichtungen und ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt wurde.

7. Allgemeines

- 7.1** Der Netzzugangsvertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der Sitz des Netzbetreibers.
- 7.2** Zu dieser Vereinbarung wurden keine Nebenabreden getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 7.3** Die Abtretung der Rechte und Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder von Teilen davon sowie die Rechtsnachfolge bedarf der vorherigen Zustimmung des anderen Partners. Ausgenommen hiervon ist die Abtretung an ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG.
- 7.4** Bei Ungültigkeit einzelner Bestimmungen bleibt dieser Vertrag im übrigen bestehen. Die Partner werden die ungültige Regelung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige ersetzen. Sie werden sich auf die Schließung von Regelungslücken oder die Vertragsanpassung auf wesentlich veränderte Verhältnisse in loyaler Zusammenarbeit verständigen.

8. Laufzeit des Vertrages

Unberührt von der vertraglichen Laufzeitregelung bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund wie z.B. Verstoß gegen eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag, Entfall der Netzzugangsgenehmigung eines Betreibers vorgelagerten Netzes, Nichteinhaltung der Vorschriften zur Gleichzeitigkeit von Einspeisung und Entnahme von Gas, unzureichende Haftpflichtversicherung, Unterlassen der Sicherheitsleistung, Eigenbedarf des Netzbetreibers hinsichtlich der nach diesem Vertrag für den Gashändler vorzuhaltenden Netzzugangskapazität, Zahlungseinstellung, Überschuldung, Insolvenz, Beantragung des Insolvenzverfahrens, Liquidierung oder Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über das Vermögen einer Vertragspartei.

Der Vertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass nach seinem Abschluss Gründe entstehen, welche den Netzzugang zu verweigern berechtigen.